



ISDS

30.06.2022



Themenübersicht

06

Verschlüsselung **Signatur**

Grundlagen

Symmetrische & Asymmetrische Verschlüsselung

Verschlüsselungsprotokolle und ihre Anwendung

Signaturen

TRAINING

IDS, IPS, **Firewalls**

Intrusion Detection System

Intrusion Prevention System

Honeypot

Firewall

Sandbox

30.06.2022

Proaktive Sicherheit

Defensive Programmierung

Gehärtete Betriebssysteme

Patches

Vulnerability **Assessment**

Aktive Sicherheit von Netzwerkkomponenten

09

Urheberrecht

Der Urheber Das Werk

Urheberpersönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

Nutzungsrechte

Ausnahmen

Dauer

Recht am eigenem Bild

Lernstandsmessung



ISDS | IDS, IPS, Firewall, ...

Agenda

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

- Der Urheber
- Das Werk
- Verwertungsrechte
- Nutzungsrechte
- Gesetzlich erlaubte Nutzungen
- Dauer des Rechts
- Recht am eigenem Bild



01 Der Urheber







01 Der Urheber

- Als Urheber wird der Schöpfer eines Werkes bezeichnet
- Sind mehrere an der Schöpfung eines Werkes beteiligt, so sind sie, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde, Miturheber
- Ein Urheber ist grundsätzlich immer eine natürliche Person, eine juristische Person wie beispielsweise eine Kapitalgesellschaft kann lediglich die Nutzungsrechte an einem Werk besitzen



02 Das Werk





02 Das Werk

- Im Urheberrecht werden keine Ideen geschützt.
- Geschützt wird das durch die persönlich-geistige Schöpfung entstandene Werk
- Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- Das Urheberrecht greift nach Schöpfung des Werks automatisch.



02 Das Werk

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



03 Urheberpersönlichkeisrecht





03 Urheberpersönlichkeitsrecht

Unterabschnitt 2 des Urheberrechts – Das Urheberpersönlichkeitsrecht

- Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist
- Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.
- Zentraler Punkt der Urheberpersönlichkeitsrechte ist die Beziehung zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung.
 - ➤ Veröffentlichungsrecht (§ 12)
 - ➤ Anerkennung der Urheberschaft (§ 13)
 - Entstellung des Werkes (§ 14)



04 Verwertungsrechte





04 Verwertungsrechte

Unterabschnitt 3 des Urheberrechts – Verwertungsrechte

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18).



04 Verwertungsrechte

Unterabschnitt 3 des Urheberrechts – Verwertungsrechte

Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in <u>unkörperlicher Form</u> öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a)
- das Senderecht (§ 20),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).



05 Nutzungsrechte





05 Nutzungsrechte

- Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht)
- Es wird zwischen dem **einfachen** und dem **ausschließlichem** Nutzungsrecht unterschieden
- Bekanntes Beispiel hierfür ist z.B. die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte", kurz GEMA.



06 Gesetzlich erlaubte Nutzungen





06 Gesetzlich erlaubte Nutzungen

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

- Diese begrenzen die Rechte eines Urhebers in soweit, dass sein wert unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne seine Zustimmung genutzt werden kann und darf.
- Zum Beispiel in folgender Form:
 - >Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
 - **≻**Zitate
 - ➤ Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
 - ➤ Werke an öffentlichen Plätzen
 - Nutzung für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen



07 Dauer des Urheberrechts





07 Dauer des Urheberrechts

- Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers
- Das Urheberecht ist vererbbar
- Das Urheberrecht ist <u>nicht</u> übertragbar, rechtens ist lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten
- Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.



08 Recht am eigenem Bild - Bildnisrecht





08 Recht am eigenem Bild

- Grundsätzlich dürfen Bildnisse nur mit Einverständnis des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- Ähnlich dem Urheberrecht gibt es auch hier ein "Verfallsdatum" hinsichtlich der Einwilligung. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es für 10 Jahre der Einwilligung der Erben, sofern vorhanden.
- Die Einwilligung unterliegt keiner Formvorschrift. Beweislast liegt beim Verwender. Konkludentes Verhalten oder eine Honorierung gelten im Zweifel vor Gericht oft als Einwilligung.



08 Recht am eigenem Bild

- Wo Regeln, da auch Ausnahmen
- Details sind in den §§ 22-24 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) zu finden
- Vom genannten Grundsatz der Einwilligungspflicht gibt es jedoch einige Ausnahmen, geregelt in § 23:
 - 1. Bildnisse der Zeitgeschichte.
 - 2. Abgebildeten Personen als Beiwerke einer Landschaft oder Örtlichkeit.
 - Bildnis stellt Versammlungen, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge dar, an denen der Abgebildete teilgenommen hat.
 - 4. Bildnis wurde nicht auf Bestellung angefertigt und die Verbreitung dient einem höheren Interesse der Kunst (kaum Bedeutung).



22

08 Recht am eigenem Bild

- All diese Ausnahmen greifen jedoch nicht ein, wenn durch die Verbreitung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten (bei Verstorbenen, das seiner Angehörigen) verletzt wird, so § 23 Abs. 2 KunstUrhG.
- Diese Einschränkung ist sehr vage formuliert und Ausgangspunkt für Rechtsstreitigkeiten. Die Presse- und Informationsfreiheit und die Interessen des Abgebildeten stehen sich häufig gegenüber.
- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
 - § 24 regelt, das Behörden für diesen Zweck Bildnisse ohne Einwilligung vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zur Schau stellen können.



23

VIELEN DANK!





Quellen

- Grafiken:
- https://storyset.com
- Inhalt: UrhG

